

## Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 06.2021

### C7 Fahrhabe Hygieneversicherung

#### Inhaltsverzeichnis

##### Gegenstand der Versicherung

- C7.1 Versicherte Sachen und Kosten  
C7.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

##### Versicherungsumfang

- C7.3 Versicherte Gefahren und Schäden  
C7.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
C7.5 Versicherungsort  
C7.6 Zeitlicher Geltungsbereich

##### Versicherungsfall

- C7.7 Berechnung des Schadens bei Betriebsschliessung  
C7.8 Besondere Umstände bei Betriebsschliessung  
C7.9 Berechnung der Entschädigung  
C7.10 Haftzeit bei Betriebsschliessung

##### Allgemeine Bestimmungen

- C7.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen  
C7.12 Kündigung  
C7.13 Begriffserklärung

#### Gegenstand der Versicherung

- C7.1 Versicherte Sachen und Kosten  
Versichert sind wahlweise und gemäss Definition in der Police:
- C7.1.1 bei Betriebsschliessung:
- Der Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer);
  - Der versicherungstechnische Bruttogewinn (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer);
  - Mehrkosten  
Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Unter den Begriff Mehrkosten fallen:
    - Schadenminderungskosten (allfällige Minderkosten werden mit den berechneten Mehrkosten verrechnet);
    - Besondere Auslagen bis 20 % der Versicherungssumme. Sie entstehen durch das Schadenereignis, wirken sich jedoch erst nach Ablauf der Haftzeit schadenmindernd aus (z. B. Konventionalstrafen);
  - Subventionen und Beiträge  
Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind.
- C7.1.2 bei Warenschäden:  
Waren und verwertbare Abfälle. Waren von Dritten (Dritteigentum) sind subsidiär mitversichert.
- C7.1.3 bei Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen:  
Waren gemäss Police inkl. Kosten gemäss Art. C7.1.4 der AB.
- C7.1.4 Als Folge eines versicherten Ereignisses entstehende Aufräumarbeits- und Entsorgungskosten, Reinigungskosten.
- C7.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten  
Nicht versichert sind:
- C7.2.1 Lebende Tiere und lebende Pflanzen;
- C7.2.2 Fleisch, das durch die amtliche Fleischschau nicht uneingeschränkt als tauglich, bzw. frei für den Import erklärt wurde;
- C7.2.3 Waren und Kosten, für die eine separate Versicherung besteht;
- C7.2.4 Tabak, Tabakwaren, Hanf und Hanferzeugnisse;
- C7.2.5 Medikamente;

C7.2.6 Blutprodukte, Spermien, Bakterien, Zellen;

C7.2.7 Im Weiteren gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

#### Versicherungsumfang

- C7.3 Versicherte Gefahren und Schäden  
Versichert sind:
- C7.3.1 Schäden infolge behördlich verfügter Massnahmen, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lebensmittel zu verhindern:
- Betriebsschliessung  
Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge behördlich verfügter Massnahmen diese verfügten Massnahmen nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann;
  - Warenschäden  
Versichert sind Waren, die infolge behördlich verfügter Massnahmen nicht mehr verwendet werden dürfen.
- C7.3.2 Warenverderb in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen  
Verderb von Waren in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen wie Truhen, Schränke, begehbare Zellen sowie Kesseln und Tanks) infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage oder bei einer unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Unterbrechung der öffentlichen Stromzufuhr zum versicherten Betrieb;  
Tiefkühlware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defektes des Kühlaggregats oder eines Unterbruchs der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb die Temperatur von 0 Grad Celsius überschritten hat und aufgrund lebensmittelrechtlicher Bestimmungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf;  
Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen älter als 10 Jahren sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme nur versichert:
- Wenn die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen aufgrund eines Servicevertrags jährlich kontrolliert werden, oder
  - Die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen über einen Alarm mit Übermittlung verfügen, welcher bei einem Ausfall oder Defekt sofort auslöst.
- C7.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Nicht versichert sind:
- C7.4.1 Schäden infolge behördlicher verfügter Massnahmen, die nicht durch Einzelverfügung individuell und direkt an den versicherten Betrieb gerichtet sind (z.B. generell verfügte Einschränkungen oder Betriebsschliessungen) und nicht aufgrund eines nachweislichen Hygienemangels im versicherten Betrieb verfügt wurden;
- C7.4.2 Unterbrechungsschäden oder Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapitalmangel, auch wenn dieser durch Warenschaden oder Betriebsschliessung verursacht wird;
- C7.4.3 Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen;
- C7.4.4 Schäden infolge Viren aller Art, Prionen und Geschlechtskrankheiten jeder Art;
- C7.4.5 Schäden infolge von Krankheitserregern, für welche gemäss schweizerischem Epidemien-Gesetz eine "besondere" oder eine "ausserordentliche" Lage vorliegt;

- C7.4.6 Schäden infolge Übernahme von Waren, deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt bekannt gewesen sein sollte;
- C7.4.7 Schäden, welche durch die Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Glas-Versicherung gedeckt sind oder gemäss besonderer Vereinbarung gedeckt werden können;
- C7.4.8 Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- C7.4.9 Schäden infolge natürlichen Verderbs von Waren;
- C7.4.10 Schäden infolge privatrechtlicher Vereinbarungen, die zusätzlich zum öffentlichen Recht getroffen wurden;
- C7.4.11 Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen durch den Versicherungsnehmer oder durch die von ihm beauftragten Personen;
- C7.4.12 Schäden infolge gentechnisch veränderter Organismen/Genmanipulationen;
- C7.4.13 Schäden infolge Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
- C7.4.14 Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., es sei denn, aufgrund der Schädlinge trete ein versichertes Ereignis gemäss Art. C7.3.1 ein;
- C7.4.15 Schäden infolge eines Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage durch mangelnden Unterhalt, Unterbruch der Stromzufuhr im versicherten Betrieb, Fehlmanipulation sowie Schäden an den Geräten selbst.
- C7.5 Versicherungsort
- C7.5.1 Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf die dazugehörenden Areale.  
Vom Versicherungsnehmer ausgelieferte Waren sind weltweit mitversichert, sofern er nachweist, dass die Ware vor Auslieferung infiziert wurde;
- C7.6 Zeitlicher Geltungsbereich
- C7.6.1 Als ein Ereignis gelten die behördlich verfügten Massnahmen, unabhängig davon, ob und wie lange diese verlängert, abgeändert, unterbrochen, vollständig oder teilweise aufgehoben und/oder teilweise neu verordnet werden. Die Haftzeit beginnt mit dem Schadeneintritt.

---

## Versicherungsfall

---

- C7.7 Berechnung des Schadens bei Betriebsschliessung
- C7.7.1 Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Bruttoumsatz oder versicherungstechnischen Bruttogewinn, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.  
Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte, beziehungsweise für die Berechnung deklarierten Geschäftsjahr massgebend;
- C7.7.2 Mehrkosten gemäss Art. C7.1.1 c) der AB  
Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
- C7.8 Besondere Umstände bei Betriebsschliessung
- C7.8.1 Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, welche das Ergebnis gemäss Art. C7.7.1 der AB während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre;
- C7.8.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttoumsatz oder den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- C7.9 Berechnung der Entschädigung
- C7.9.1 bei Betriebsschliessung:  
Die Entschädigung ist insgesamt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme;

C7.9.2 bei Warenschäden:

- Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (Totalschaden). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
- Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt;
- Ersatzwert ist bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- Können Waren aufbereitet werden, wird die Aufbereitung, das Um- oder Neuverpacken sowie ein allfälliger Minderwert vergütet.

C7.10 Haftzeit bei Betriebsschliessung

Die Gesellschaft haftet 90 Tage vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

---

## Allgemeine Bestimmungen

---

C7.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C7.12 Kündigung

Die Hygieneversicherung kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

C7.13 Begriffserklärungen

C7.13.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Der für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie der für Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten aufgewendete Betrag.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind (Dekontaminationskosten von Erdreich und Löschwasser sind jedoch versicherbar);

C7.13.2 Behördliche Verfügung

Als behördliche Verfügung gelten folgende, durch zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörden, aufgrund gesetzlicher Grundlagen direkt gegen den versicherten Betrieb erlassene Massnahmen:

- Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit;
- Beseitigung oder Aufbereitung von infizierten Waren;

C7.13.3 Anerkannte Behörde

Die Massnahmen müssen durch eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde ausgesprochen werden und die Grenzwerte der im Zeitpunkt des Schadens geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen überschritten sein;

C7.13.4 Konventionalstrafen

Die Entschädigung einer Konventionalstrafe ist nur versichert, wenn eine solche bereits vor Schadenereignis vertraglich zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Vertragspartner abgemacht bzw. festgelegt wurde und im Rahmen unserer Bedingungen auch entschädigt werden kann;

C7.13.5 Lebensmittel

Als Lebensmittel gelten Lebensmittel im Sinne des zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltenden Lebensmittelgesetzes;

C7.13.6 Besondere Auslagen

Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen;

C7.13.7 Gesetzliche Grundlagen

Der jeweils am Ereignistag gültige, in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen fixierte Grenzwert bildet die Beurteilungsbasis;

C7.13.8 Reinigungskosten

Reinigen und desinfizieren des Betriebes und der Transportmittel und die dadurch entstehenden Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Transportmitteln;

C7.13.9 Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer sofern das Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist)

Darunter ist zu verstehen bei:

- a) Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- b) Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate;
- c) Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;

C7.13.10 Waren

Als Waren gelten selbsthergestellte und eingekaufte Lebensmittel sowie verwertbare Abfälle;

C7.13.11 Tiefkühlwaren

Unter Tiefkühlwaren sind Lebensmittel für die menschliche Ernährung zu verstehen, die bei Temperaturen von weniger als -15 Grad Celsius gelagert werden;

C7.13.12 Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen

Unter Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen sind alle durch dasselbe Tiefkühl-, Kühl- oder Heizaggregat versorgten Tiefkühl- und Kühlbehälter/-räume oder Heizanlagen zu verstehen. Die Zuteilung von elektrischer Energie ist nicht Bestandteil einer Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage.